

**Begutachtungsentwurf**  
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1807/6-2017

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz**  
**geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden sollen diese nach einer Übergangsfrist mittelfristig dem Land den Kostenaufwand für die Kinder- und Jugendhilfe nur mehr in der Höhe von 50 % ersetzen müssen.

Gemäß Art. 12 B-VG ist bei Angelegenheiten der Jugendfürsorge die Gesetzgebung über die Grundsätze Sache des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Landes.

**Besonderer Teil**

**1. Zu Z 1 und Art. II (§ 65 Abs. 2):**

In § 65 Abs. 2 soll zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden nunmehr der Kostenaufwand der dem Land durch die Gemeinden zu ersetzen ist, auf 50 % gesenkt werden. Zu beachten ist allerdings, dass gemäß Art. II Abs. 3 diese Bestimmung in dieser Form erst für das Kalenderjahr 2029 anzuwenden ist. Denn in Art. II Abs. 2 findet sich eine Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass beginnend für das Kalenderjahr 2018 der zu ersetzende Kostenaufwand jährlich um 0,5 % sinkt, bis schlussendlich für das Kalenderjahr 2029 die 50 % erreicht sind. Dies soll dem Land die Anpassung an diesen zusätzlichen Aufwand erleichtern.

**2. Zu Z 2 bis 4 (§ 68 Abs. 2):**

Es werden die notwendigen Anpassungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze vorgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die zuständige Fachabteilung 4 – Soziales und Gesellschaft, des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes, 01-VD-LG-1807/4-2017, Folgendes mit:

Durch die Senkung des Gemeindeanteils, wird mit folgenden Auswirkungen gerechnet:

2025	52 %	Mindereinnahmen:	ger.	€	2.080.000,00
2026	51,5 %	Mindereinnahmen:	ger.	€	2.340.000,00
2027	51 %	Mindereinnahmen:	ger.	€	2.600.000,00
2028	50,5 %	Mindereinnahmen:	ger.	€	2.860.000,00
2029	50 %	Mindereinnahmen:	ger.	€	3.120.000,00

Unter der Annahme von niedrigen Lohnkostenentwicklungen im Sozialbereich, einer günstigen Entwicklung des VPI, einer Fortsetzung des Sparkurses, einer möglichst sorgsam Angebotsentwicklung, gleichbleibender Einnahmen, bedarfsgerechter Kreditübertragungen im Rahmen einer mittelfristigen Budgetplanung und ohne Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung im Bereich der Mindestsicherung, kann eine Bedeckung in den Jahren 2018 und 2019 im eigenen Bewirtschaftungsbereich sichergestellt werden.

**Unionsrechtliche Auswirkungen**

Durch den Gesetzesentwurf wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.